

Stellungnahme des BUND e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesjagdgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes i.d. Fassung vom 13.07.2020

Der BUND bedankt sich für die Möglichkeit zum Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Leider wurde abermals eine große Chance verpasst eine grundlegende Reform des überholten Bundesjagdgesetzes vorzulegen. Damit steigt die Notwendigkeit einer umfassenden Reform des deutschen Jagdrechts einmal mehr. Diese fordert der BUND vor allem als anerkannter Naturschutzverband, aber auch als Eigenjagd-, Wald- und Grundbesitzer im Interesse dieser Gruppen noch einmal ausdrücklich ein.

§ 1 Inhalt des Jagdrechts

(2) Die Hege hat zum Ziel die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes, der im Einklang mit seinem Lebensraum steht sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen; auf Grund anderer Vorschriften bestehende gleichartige Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Hege muss so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Insbesondere sollen Hege und Bejagung die Verjüngung aller standortheimischen und standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen (Waldverjüngungsziel). Die Hege muss zudem so durchgeführt werden, dass die Erfüllung weitergehender Verpflichtungen durch andere Vorschriften nicht beeinträchtigt wird.

Einfügung § 1 (2) Satz 1 nach „Wildbestandes“ „der im Einklang mit seinem Lebensraum steht“ und neu § 1 (2), Satz 3: „Insbesondere sollen Hege und Bejagung die Verjüngung aller standortheimischen und standortgemäßen Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglichen (Waldverjüngungsziel) und weitere Ziele des Naturschutzes unterstützen.“

***Begründung:** Neben Grundbesitzern*innen und Waldbewirtschafter*innen haben Jäger*innen durch die Ausübung von Jagd und Hege eine große Verantwortung für die Waldökosysteme, und damit ihrem Schutz und ihrer ökologisch nachhaltigen Bewirtschaftung sowie ihre künftige Entwicklung. Deshalb soll im Hegebegriff die Verantwortung für den Lebensraum Wald und seine Fortentwicklung intensiver verankert werden. Dazu gehört in Zeiten der Klimakrise insbesondere, dass sich die Wälder zielgerichtet klimaresilient erneuern können müssen. Dies heißt, dass Naturverjüngungen, Saaten oder Pflanzungen im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen aufwachsen können müssen (vgl. auch § 21 (2)). Die im vorliegenden Referentenentwurf vom 13.07.20 vorgeschlagene Lösung in § 1 wie auch in § 21 mit Verweis auf das Ermöglichen einer Naturverjüngung (im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen) greift viel zu kurz. Zum einen sollte der Hegebegriff weiter gefasst werden (s.o.), d.h. auch Pflanzung und Saat umfassen. Zum anderen ist ein unspezifischer Verweis auf „Naturverjüngung ... ermöglichen“ unzureichend, weil es darum geht, dass in der Klimakrise besonders wichtige Baumarten wie z.B. Eiche, Tanne oder Buche aufwachsen können und nicht nur Naturverjüngung z.B. aus Fichte oder Kiefer. Nach neuer Rechtsprechung des EuGH (C-674/17, Urteil vom 10. Oktober 2019) müssen Jagdausübung und Hege zudem so gestaltet werden, dass nicht nur der gute Erhaltungs-*

stand nicht gefährdet, sondern dass auch das zukünftige Erreichen des guten Erhaltungszustandes europaweit geschützter Arten und Lebensräume nicht gefährdet wird. Die aktuelle Fassung des Gesetzes gewährleistet dies bislang nicht.

§ 10a Bildung von Hegegemeinschaften

(1) Für mehrere zusammenhängende Jagdbezirke können die Jagdausübungsberechtigten und die Vertreter der Jagdgenossenschaften zum Zwecke der Hege des Wildes eine Hegegemeinschaft als privatrechtlichen Zusammenschluss bilden.

Einfügung § 10a (1) Satz 1 „und die Vertreter der Jagdgenossenschaften“

Begründung: In den Hegegemeinschaften sind die Grundbesitzer bislang nicht vertreten. Als Inhaber des Jagdrechts und als gleichberechtigte Partner sollen sie über die Hege und Abschussregelung mitbestimmen können. Das wird im vorliegenden Referentenentwurf vom 13.07.20 nicht aufgegriffen.

§ 11 Jagdpacht

(4) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. Die Pachtdauer soll mindestens drei Jahre betragen. ~~Die Länder können die Mindestpachtzeit höher festsetzen. Ein laufender Jagdpachtvertrag kann auch auf kürzere Zeit verlängert werden.~~ Beginn und Ende der Pachtzeit soll mit Beginn und Ende des Jagdjahres (1. April bis 31. März) zusammenfallen.

Streichung § 11 (4), Sätze 2, 3 und 4

Begründung: Die bisherige gesetzliche Mindestpachtdauer von neun Jahren macht es für die Jagdgenossenschaften oft unmöglich, bei überhöhten Wildbeständen oder Problemen mit dem Jagdpächter das Pachtverhältnis zu wechseln. Das sollte dringend geändert werden. Drei Jahre werden deshalb vorgeschlagen, weil auch die forstlichen Gutachten und die Abschusspläne beim Rehwild bisher auf drei Jahre ausgelegt sind.

§ 19 Sachliche Verbote

(1) Verboten ist

2.e) auf Wild mit einer bleihaltigen Munition nach einer Übergangszeit ab Jagdjahr 2022 zu schießen

19. Schalenwild zu füttern

Einfügung Nr. 2.e) und Nr. 19

§ 1 Nr. 2e: auf Wild mit einer bleihaltigen Munition nach einer Übergangszeit ab Jagdjahr 2022 (01.04.2022) zu schießen.

Begründung: zu Nr. 2.e) Blei ist ein sehr giftiges Schwermetall. Es hat bereits in geringen Mengen schwerwiegende Auswirkung auf das zentrale Nervensystem. Bleihaltige Munition führt dazu, dass Tierarten an Bleivergiftung sterben und dass Menschen einer zusätzlichen Belastung durch belastetes Wildfleisch ausgesetzt sind. Großversuche und mehrjährige Praxis verschiedener Landesforstverwaltung zeigen, dass bleifreie Geschosse genauso sicher und tierschutzgerecht eingesetzt werden können wie bleihaltige Munition. Die Übergangszeit bis 2022 soll die Umstellung erleichtern und die Verwendung bereits gekaufter Munition ermöglichen.

Im vorliegenden Referentenentwurf vom 13.07.20 wurde dazu die §§ 18 b bis f eingefügt. Deren Bewertung steht noch aus.

Begründung zu Nr. 19: Schalenwild ist wie andere Wildtiere durch Evolution an Nahrungsengpässe im Winter angepasst und nicht wie Haustiere auf Fütterung angewiesen. Für den überwiegenden Teil der deutschen Jagdreviere werden Notzeiten im Zuge des Klimawandels zunehmend selten bzw. nicht mehr auftreten. Die Fütterung von Wildtieren ist deshalb insgesamt problematisch, auch aus Tierschutzgründen und sollte grundsätzlich untersagt werden.

§ 21 Abschlußregelung

(1) Der Abschuss des Wildes ist so zu regeln, dass die berechtigten Ansprüche der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden voll gewahrt bleiben sowie die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege gleichwertig berücksichtigt werden. Insbesondere hat die Abschussregelung sicherzustellen, dass eine Naturverjüngung, Saat und Anpflanzung aller standortheimischer und standortgemäßer Baumarten sowie die charakteristischen Arten der Strauch- und Krautschicht im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen aufwachsen können. Innerhalb der hierdurch gebotenen Grenzen soll die Abschussregelung dazu beitragen, dass ein gesunder Wildbestand aller heimischen Tierarten in angemessener Zahl erhalten bleibt und insbesondere der Schutz von Tierarten gesichert ist, deren Bestand bedroht erscheint.

(2) Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) sowie Auer- und Birk- ~~und Rackel~~wild dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat (§ 37) zu bestätigen oder festzusetzen ist. Seehunde dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes bejagt werden, der jährlich nach näherer Bestimmung der Länder für das Küstenmeer oder Teile davon auf Grund von Bestandsermittlungen aufzustellen ist. Für die Bejagung von Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild) werden jährliche Mindestabschusspläne erstellt, wofür neben der körperlichen Verfassung (Körpergewicht) vorrangig der Zustand der Vegetation, insbesondere der Waldverjüngung zu berücksichtigen ist. Dazu ist von den Forstbehörden der Vegetationszustand zu erheben und zu bewerten und zwar jährlich für jedes Jagdrevier durch revierweise Aussagen auf Basis von Traktaufnahmen sowie im Drei-Jahresturnus für die Hegegemeinschaften (Forstliche Gutachten). Die Ergebnisse dieser Vegetationsgutachten werden Jägern, Waldbesitzern und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Abschusspläne sind so zu bestätigen bzw. festzusetzen und deren Umsetzung zu kontrollieren, dass der Aufwuchs aller standortheimischen und standortgemäßen Baumarten sowie die charakteristischen Arten der Strauch- und Krautschicht im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen ermöglicht wird. Für Schutzgebiete sind die Abschusspläne so auszurichten, dass die Schutzziele unterstützt werden. Sofern Wintergatter für Rotwild vorhanden sind, kann Rotwild tierschutzgerecht im Wintergatter reguliert werden.

Einfügung § 21 (1) und (2) Satz 3, 4, 5, 6 und (neu)

Begründung: Die im Referentenentwurf vorgesehene Abschaffung der Abschussplanung für Rehwild und die für den Regelfall nicht vorgesehenen Vegetationsgutachten missachten zentrale Interessen der Gesellschaft am Wald und wichtige Belange der kleinen Waldbesitzer. Die Regulierung des Schalenwildes ist gesellschaftlich gewünscht, weil damit Gemeinwohlbelange verfolgt werden, die in Wald- und Naturschutzgesetzen sowie im europäischen Naturschutzrecht festgelegt sind. Dies sind z.B. eine nachhaltige, naturnahe Waldbewirtschaftung, Erhalt der Schutzfähigkeit der Wälder und Schutz der Biodiversität sowie das Wiederherstellen des guten Erhaltungszustands europaweit geschützter Arten und Lebensräume. Somit besteht neben den privaten Interessen des Waldbesitzes und der Jagd ein hohes gesellschaftliches Interesse an einer Abschussplanung und -kontrolle, damit diese Ziele erreicht werden können. Es werden auch in erheblichem

Umfang Steuermittel für die finanzielle Förderung von Pflanzmaßnahmen und Wildschutzmaßnahmen eingesetzt, die zum Teil nicht notwendig wären, wenn die Schalenwildregulierung entsprechend durchgeführt worden wäre. Daraus ergibt sich eine zwingende Notwendigkeit für eine behördliche Abschussplanung für Schalenwild, damit das öffentliche Interesse entsprechend berücksichtigt werden kann. Eine gänzliche bzw. teilweise Übertragung der Abschussplanung an Partner der privatrechtlichen Jagdpachtverhältnisse (Jagdgenossenschaft-Jagdpächter) trägt dem nicht Rechnung und ist deshalb abzulehnen. Bei einer Vereinbarung durch die Parteien des Jagdpachtvertrages zum Jahresabschuss sind die Interessen gerade kleiner Waldbesitzer durch die Forstbehörden nicht ausreichend geschützt.

Die Abschusspläne sind als Mindestabschusspläne auszugestalten. Wildverbissituation muss regelmäßig durch geeignete und bewährte Verfahren auf Bundes-, Landes-, Regional- und Revierebene untersucht werden. Für die naturschutzfachliche Sicht sollen zur Beurteilung des Verbisses Weiserpflanzen und Weiserzäune herangezogen werden. Alle Erhebungen sind zu veröffentlichen. Die Abschussplanung ist auf der Basis jagdrevierweiser Vegetationsgutachten durchzuführen. Derartige Gutachten werden von einigen Unteren Forstbehörden seit vielen Jahren mit großem Erfolg durchgeführt (z.B. an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Miesbach und Traunstein). Die mit geringem Aufwand zu erstellenden Traktaufnahmen liefern objektive und vergleichbare Zahlen zum Vegetationszustand und zur Verbissbelastung. Sie dienen der Versachlichung der Diskussionen. Für die Einheiten der Hegegemeinschaften sollen statistisch gesicherte Ergebnisse zum Vegetationszustand im Dreijahresturnus von der Forstverwaltung erhoben werden. Zentraler Maßstab für die Beurteilung des Vegetationszustandes ist, dass Naturverjüngungen, Ansaaten und Pflanzungen im Wesentlichen ohne künstliche Schutzmaßnahmen aufwachsen können müssen. Ebenso sollen die typischen Arten der Strauch- und Krautschicht bei der Beurteilung berücksichtigt werden. Die Umsetzung der Abschusspläne ist zu kontrollieren, z.B. ist für Jagreviere, in denen die Verbissbelastung in den Gutachten wiederholt als "zu hoch" oder "deutlich zu hoch" eingestuft wird, der vollzogene Abschuss durch körperlichen Nachweis zu dokumentieren.

Die Entwicklung der Waldverjüngung und der zukünftigen Baumartenzusammensetzung (Waldumbau) sowie die charakteristischen Arten der Strauch- und Krautschicht dürfen durch Wildverbiss nicht gefährdet oder verhindert werden. Die Schalenwildbestände müssen sich im ökologischen Gleichgewicht mit ihrem Lebensraum befinden, so dass sie u.a. die Verjüngung aller standortheimischen Baumarten nicht behindern. Der selektive Verbiss von Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft kann zum Totalausfall der Jungpflanzen und Gefährdung von geschützten Arten führen.

Damit in Zeiten der Klimakrise sich die Wälder zielgerichtet bzw. klimaresilient erneuern können, reicht es nicht, wenn irgendwelche Baumarten sich verjüngen und hochwachsen, wie im Referentenentwurf vorgeschlagen „Ermöglichung einer Naturverjüngung im Wald im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“. Stattdessen kann es notwendig sein, andere als die am wenigsten verbissenen Baumarten Fichte und Kiefer oder als die sogenannten „Hauptbaumarten“ zu verjüngen:

- *weil diese besser angepasst sind (z.B. Eiche, Spitzahorn, Weißtanne)*
- *weil eine naturnahe Waldwirtschaft einen Wechsel auf eine aktuell nicht mehr vorhandene Baumart notwendig machen kann (z.B. von Fichtenwäldern aufführende Buchenwälder).*
- *weil die sich verändernden Wuchsbedingungen einen Baumartenwechsel notwendig machen.*
- *oder weil der Erhalt und die Förderung von besonders geschützten Arten und Lebensräumen eine Veränderung der Vegetation unverzichtbar machen. Dies bezieht auch die charakteristischen Arten der Lebensräume ein, u.a. die von den Hauptbaumarten in allen Altersstadien abhängen.*

Somit ist es zwingend, dass die ganze Palette der standortsheimischen und -gerechten Baumarten aus Naturverjüngung, Saat bzw. Pflanzung im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen aufwachsen kann.

§ 22 Jagd- und Schonzeiten

(1) ¹Nach den in § 1 Abs. 2 bestimmten Grundsätzen der Hege bestimmt das Bundesministerium durch Rechtsverordnung ^[2] mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). ² Dabei ist der **Erhaltungszustand der Tiere, Pflanzen und Lebensräume zu berücksichtigen und ggfs. zu fördern und zu erhalten.**

Begründung: Die Einführung im Referentenentwurf eines Begriffes „Erhaltungszustand der Wildarten“ wird abgelehnt, weil dies nicht definiert ist. Vielmehr entstammt der Begriff „Erhaltungszustand“ dem Naturschutzrecht und ist dort bereits definiert. So ist in der FFH-Richtlinie als Ziel die Erhaltung oder Wiederherstellung des „günstigen Erhaltungszustandes“ der in den Anhängen gelisteten Tiere, Pflanzen und Lebensräume aufgeführt. Dieser sollte ins BJagdG übernommen werden. Eine einseitige Anwendung des Begriffes auf dem Jagdrecht unterstehende Wildtierarten wird abgelehnt

- Neu zu definieren in § 22b Duldungspflicht für überjagende Jagdhunde bei Bewegungsjagden

„Das unbeabsichtigte Überjagen von Jagdhunden auf angrenzende Jagdbezirke ist von den jagdausübungsberechtigten Personen der angrenzenden Jagdbezirke bei bis zu drei im Jagdjahr auf derselben Grundfläche durchgeführten Jagden unter Einsatz von Jagdhunden zur gezielten Beunruhigung des Wildes zu dulden, wenn ihnen die Durchführung einer solchen Jagd spätestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt wurde. Wenn es die jagdausübungsberechtigte Person des angrenzenden Jagdbezirks verlangt, dürfen die auf einer solchen Jagd eingesetzten Jagdhunde nur mit einem Mindestabstand von 200 Metern zur Jagdbezirksgrenze geschnallt werden.“

Begründung: Bewegungsjagden werden zunehmend notwendig, um die Wildschweindichten und damit das Ausbreitungsrisiko der ASP zu verringern sowie zeitgleich Schalenwild zu regulieren. Nach bewährtem Baden-Württemberger Vorbild soll das unbeabsichtigte Überjagen von Hunden bei sogenannten Drückjagden jährlich dreimal geduldet werden, wenn die Durchführung einer solchen Jagd spätestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt wurde.

§ 27 Verhinderung übermäßigen Wildschadens

(1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass der Jagdausübungsberechtigte unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern hat, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere auf die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie auf die Erfüllung des Waldverjüngungsziels notwendig ist.

Ergänzung § 27 (1): sowie auf die Erfüllung des Waldverjüngungsziels

Begründung: Der im Referentenentwurf verankerte Hinweis auf „die Erfordernisse einer Naturverjüngung des Waldes im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen“ ist nicht zielführend, weil er zu unspezifisch ist und die Erfahrungen in der Praxis nicht berücksichtigt. In vielen Wildschadensfällen ist ein starker Wildschaden bis hin zum Totalverbiss einzelner Baumarten, wie Tanne oder Eiche, gut dokumentiert, während andere Baumarten aus Naturverjüngung hochwachsen können, weil sie weniger oder kaum verbissen werden. Um hier Klarheit zu schaffen, ist auf das Waldverjüngungsziel zu verweisen.

§ 32 Schutzvorrichtungen

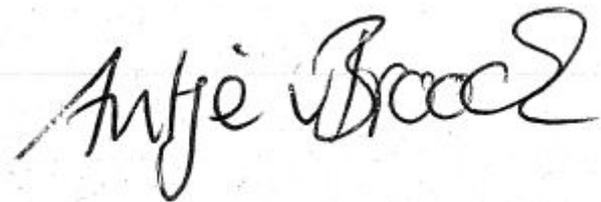
(2) Der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, ~~Forstkulturen, die durch Einbringen anderer als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten~~

~~einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt sind~~ oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen entsteht, wird, soweit die Länder nicht anders bestimmen, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Länder können bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind.

Streichung § 32 Schutzvorrichtungen (2), Satz 1 „Forstkulturen, ausgesetzt sind“

Begründung: Da als Ziel verankert werden soll, dass die Verjüngung aller standortheimischen und -gerechten Baumarten im Wesentlichen ohne Schutzmaßnahmen aufwachsen können müssen, darf der Wildschadensersatz nicht auf Hauptbaumarten begrenzt werden. Dieser Aspekt wird im vorliegenden Referentenentwurf vom 13.07.20 nicht aufgegriffen.

Berlin, den 20.08.2020



Antje von Broock,

BUND-Bundesgeschäftsführerin Politik und Kommunikation

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Ansprechpartner*in für weitere Informationen:

Magnus Wessel

Leiter Naturschutzpolitik

Tel: 030 - 275 86 543

E-Mail: magnus.wessel@bund.net

Nicola Uhde

Referentin Waldpolitik

Tel.: 030 - 275 86 498, Mobil: 0151 141 482 67

E-Mail: nicola.uhde@bund.net